



## **Richterrat der RF gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz**

Der Öffentlichkeitsgrundsatz, sowohl in Deutschland als auch in Russland, besagt, dass eine Gerichtsverhandlung grundsätzlich öffentlich stattfinden hat, d. h. dass grundsätzlich am Verfahren unbeteiligte Personen einer Gerichtsverhandlung beiwohnen können.

Das folgt in Deutschland aus dem Art. 169 GVG S. 1 (Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich). In Russland steht es sogar in der Verfassung selbst: gem. Art. 123 P.1 ist die Verhandlung in allen Gerichten öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind - wie in Deutschland auch - nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, z. B. zum Zweck des Jugendschutzes, zulässig. Beide Länder ratifizierten die EMRK, somit gilt auch der Art. 6.1, der ebenfalls den Öffentlichkeitsgrundsatz vorschreibt.

Dies alles gehört in beiden Ländern zur selbstverständlichen Basis eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Nun versucht ausgerechnet der Richterrat der RF es, jedenfalls teilweise, auszuhebeln. Der Richterrat fertigte ein Projekt der typischen Regeln des Aufenthaltes der Besucher bei Gericht an, gemäß dem die Bürger gezwungen werden sollen ihr Recht in einem Gericht anwesend zu sein nachzuweisen. Das Projekt sieht vor, dass der Zugang zum Gericht für die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Bürger beschränkt werden soll. Neben nachvollziehbaren Einschränkungen wie dem Zutrittsverbot im alkoholisierten Zustand, wird der Zugang auch für Bürger untersagt, deren äußerliche Erscheinung „die Menschenwürde und die gesellschaftliche Sittlichkeit“ beeinträchtigt. Ebenfalls werden Personen keinen Zutritt erhalten, die sich nicht ausweisen können.

Der Präsident der föderalen Anwaltskammer Jurij Pilepenko sieht durch das Projekt den in der Verfassung enthaltenen Öffentlichkeitsgrundsatz gefährdet, da der freie Zugang eine Form der Kontrolle der Öffentlichkeit über die Justiz darstellt; Leonid Nikitinskij, Mitglied des Präsidentenrates zu Fragen der Entwicklung der Zivilgesellschaft und Menschenrechte, kritisiert vor allem die schwammige Formulierung bezüglich der erforderlichen äußeren Erscheinung, die missbräuchlich ausgedehnt werden könne<sup>1</sup>.

Zwar ermöglicht der § 175 GVG Ähnliches: Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. Sollte dies aber missbräuchlich angewendet werden, ist beispielsweise im Strafverfahren § 338 (absolute Revisionsgründe) einschlägig. Damit ist der möglichen Willkür ein Riegel vorgeschoben.

Auch im russischen Strafverfahren wäre es de-jure möglich. De-facto wird es bei der sehr positivistisch agierenden russischen Rechtsprechung es nicht dazukommen, wenn sich ein Gericht tatsächlich auf die in Kraft getretene Regel berufen kann.

---

<sup>1</sup> Zitiert nach [www.kommersant.ru](http://www.kommersant.ru), 31.01.2019



Dabei ist zu beachten, dass erst in Juli 2018 ein Konflikt zwischen der Anwältin Lidija Golodovitsch und Vertretern des Newskij Amtsgericht stattfand, die einen Zeugen in einer Hose mit drei Viertel Länge nicht reinlassen wollten. Im Ergebnis der Diskussion um den Zutritt des Zeugen wurde die Anwältin verhaftet und nach der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen sie in ein Krankenhaus verbracht. Sie sprach von angewandeter Gewalt und zugefügten Körperversetzungen<sup>2</sup>.

Es besteht also durchaus die Gefahr der willkürlichen oder gar missbräuchlichen Praxis zur Fernhaltung unerwünschter Personen vom Gerichtsverfahren.

Obwohl das Projekt wenige Chancen hat umgesetzt zu werden, lässt er dennoch an der Kompetenz und dem guten Willen des Richterrates der RF zweifeln.

Es stellt sich mal wieder die vom Klassiker formulierte Frage: wer übt denn dieses Richteramt? (A. Gribojedow. Verstand schafft Leiden. Übers. A. Luther)

---

<sup>2</sup> Zitiert nach Anwaltszeitung, [www.advgazeta.ru](http://www.advgazeta.ru), 9.10.2018